



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 15. Dezember 1995

XIX. GP-NR
18 /AB PR
1995 -12- 15

ANFRAGEBEANTWORTUNG

ZU

18 /NPR

Der Abgeordnete Dr. Khol hat an den Präsidenten des Nationalrates am 11. Dezember eine Anfrage betreffend gegensätzliche Handhabung der Geschäftsordnung des Nationalrates gerichtet, in der die nachstehenden fünf Fragen gestellt wurden:

1. Wie begründen Sie die unterschiedliche Auslegung der Nationalratsgeschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Verstreichen der Auflagefrist gemäß § 51 GOG in den Fällen Antimißbrauchsgesetz und Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, im besonderen angesichts der Tatsache, daß beim Finanzausgleichsgesetz ein klarer Protokollfehler und beim Antimißbrauchsgesetz ein Fehler im Abstimmungsvorgang und bei der Beschlußausfertigung vorgelegen ist?
2. Wie begründen Sie die unterschiedliche Auslegung des Irrtums, der jeweils bei der Protokollierung der Abstimmung über einen Abänderungsantrag beim Finanzausgleichsgesetz sowie bei der Unterfertigung der Beschlußausfertigung des Antimißbrauchsgesetzes durch die Schriftführerin unterlaufen ist?
3. Halten Sie die Berichtigung durch den Berichterstatter im Plenum des Bundesrates auf Grund einer Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates für geschäftsordnungs- und verfassungskonform, obwohl der Gesetzesbeschluß bereits in nicht berichtigter Form Verhandlungsgegenstand im Finanzausschuß des Bundesrates war?
4. Weshalb war eine nachträgliche Korrektur eines Irrtums bei der Unterfertigung der Beschlußausfertigung beim Antimißbrauchsgesetz durch die Zurückziehung einer unter falschen Annahmen geleisteten Unterschrift durch die Schriftführerin nicht mehr möglich, obwohl der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Bundesrat zu diesem Zeitpunkt (24. November 1995) noch gar nicht in Verhandlung genommen wurde?
5. Welcher Zeitpunkt ist für nachträgliche Korrekturen nach Ablauf der Auflagefrist des Amtlichen Protokolls entsprechend der Geschäftsordnung des Nationalrates maßgeblich?

Bevor ich die Fragen beantworte, darf ich den relevanten Sachverhalt wie folgt rekapitulieren:

In der Präsidialkonferenz vom 28. November wurde vom Klubobmann der ÖVP der Standpunkt vertreten, daß der vorsitzführende Dritte Präsident des Nationalrates bei den Abstimmungsvorgängen zum Antimißbrauchsgesetz am 17. November die Geschäftsordnung nicht korrekt gehandhabt habe und zwei einander (angeblich) widersprechende Anträge zur Abstimmung gebracht habe, weshalb die Abstimmung nichtig und die (den Abstimmungsvorgang korrekt wiedergebende) Ausfertigung des Amtlichen Protokolls somit gegenstandslos sei.

Dieser Auffassung haben sich weder die Vertreter der vier anderen Parlamentsfraktionen noch der bei diesem Gegenstand den Vorsitz führende Dritte Präsident des Nationalrates angeschlossen. Das korrekt verfaßte Amtliche Protokoll zu korrigieren, war daher weder der Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Präsidialkonferenz noch gab es für eine solche materielle Korrektur einen Anlaß oder eine rechtliche Handhabe. Ebenso wenig gibt es eine auf diesen Fall anwendbare rechtliche Grundlage für die Zurückziehung einer ordnungsgemäß geleisteten Unterschrift eines Schriftführers unter die Ausfertigung eines Beschlusses des Nationalrates.

Völlig anders war die Situation im Zusammenhang mit dem Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 und zahlreiche andere Gesetze geändert wurden. Hier bin ich vom Herrn Parlamentsdirektor am 29. November verständigt worden, daß ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Harald Hofmann, Wabl, Mag. Firlinger und Genossen hinsichtlich der Einfügung einer neuen Ziffer 2a in den Abschnitt III dieses Gesetzes in zweiter Lesung unter dem Vorsitz von Präsident Mag. Haupt mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt wurde - ein Abstimmungsergebnis, das vom vorsitzführenden Präsidenten dem Plenum des Nationalrates nachweisbar in dieser Form mitgeteilt wurde -, jedoch durch einen Hör- oder Schreibfehler im Amtlichen Protokoll faktenwidrig als "angenommen" aufscheint.

- 3 -

Um zu vermeiden, daß ein vom Nationalrat abgelehnter Antrag im Plenum des Bundesrates als vom Nationalrat angenommen behandelt und in weiterer Folge auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, habe ich Auftrag gegeben, die Präsidentin des Bundesrates unverzüglich von diesem Irrtum und gleichzeitig vom tatsächlichen Abstimmungsergebnis im Nationalrat schriftlich zu unterrichten. Ein Kopie dieser Information ist allen Mitgliedern der Präsidialkonferenz des Nationalrates zugegangen.

Die Präsidentin des Bundesrates hat veranlaßt, daß der wesentliche Inhalt dieser Information an das Plenum des Bundesrates weitergegeben wird, sodaß die Beschlußfassung im Bundesrat mit der tatsächlichen Beschlußlage im Nationalrat übereingestimmt hat.

Gegen diese Vorgangsweise ist meines Wissens von keiner Seite ein Einwand erhoben worden, weil dadurch sichergestellt werden konnte, daß der Text eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. November beschlossen hat, keinen Einspruch zu erheben, mit dem Abstimmungsergebnis im Nationalrat voll und ganz übereinstimmt.

Vor diesem Hintergrund darf ich die einzelnen Fragen - auch nach Rücksprache mit der Präsidentin des Bundesrates - wie folgt beantworten:

ad 1.

Von einer unterschiedlichen Auslegung der Geschäftsordnung des Nationalrates kann keine Rede sein. Im Falle des Antimißbrauchsgesetzes entspricht der Wortlaut des Amtlichen Protokolles zweifellos den tatsächlichen Vorgängen im Nationalrat. Im Falle der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz wurde der Präsidentin des Bundesrates von einem offensichtlichen Hör- oder Schreibfehler im Amtlichen Protokoll Mitteilung gemacht. Eine Zurückziehung der Unterschrift unter das Amtliche Protokoll oder eine materielle Veränderung desselben nach Ablauf der Frist gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 GOG wäre in beiden Fällen nicht in Frage gekommen.

ad 2.

Wie bereits ausgeführt, liegt beim Amtlichen Protokoll über das sogenannte Antimißbrauchsgesetz kein Irrtum vor, sondern der Klubobmann einer Parlamentsfraktion war - im Gegensatz zu den Klubvorsitzenden aller anderen Fraktionen - der Meinung, daß ein Abstimmungsvorgang geschäftsordnungswidrig gewesen sei.

An der Tatsache, daß das Amtliche Protokoll den Sitzungsverlauf bzw. das vom vorsitzführenden Präsidenten verkündete Abstimmungsergebnis korrekt wiedergibt, besteht in diesem Fall kein Zweifel.

ad 3.

Die Frage, ob die Vorgangsweise im Bundesrat bei der Verhandlung des Finanzausgleichsgesetzes geschäftsordnungskonform bzw. verfassungskonform war, unterliegt nicht einer Beurteilung des Präsidenten des Nationalrates. Ich füge aber hinzu, daß der Vorwurf einer Rechtswidrigkeit wahrscheinlich schwer zu entkräften gewesen wäre, wenn die Beschlußfassung im Bundesrat auf der Basis eines Gesetzestextes erfolgt wäre, der mit der tatsächlichen Beschlußlage im Nationalrat nicht übereingestimmt hätte. Genau dies konnte aber durch den Hinweis auf den Schreibfehler im Amtlichen Protokoll verhindert werden.

ad 4.

Ich verweise auf die Ausführungen zu den Punkten 1. bis 3.

- 5 -

ad 5.

Materielle Korrekturen im Amtlichen Protokoll des Nationalrates sind nur bis zu jenem Zeitpunkt möglich, der im § 51 der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Auf einen auch nach diesem Zeitpunkt (aber noch vor der endgültigen Beschlußfassung im Bundesrat) entdeckten Schreibfehler nicht hinzuweisen und damit den Bundesrat in die Situation zu bringen, seine Beschlüsse auf der Basis eines nachweisbar mit der Beschlußlage im Nationalrat nicht übereinstimmenden Gesetzestextes zu fassen, schien mir aber nicht vertretbar zu sein, und es ist mir weder aus den Reihen der Mitglieder des Präsidiums des Nationalrates noch aus den Reihen der Mitglieder des Präsidiums des Bundesrates in dieser Angelegenheit ein anderer Standpunkt bekannt geworden.